

Herrn
Alexander Kovacsek
Am Storchsborn 4
63546 Hammersbach

THOMAS EICHHORN
RECHTSANWALT
FACHANWALT FÜR VERWALTUNGSRECHT

AM FREIHEITSPLATZ 6 (DGB-HAUS)
63450 HANAU
TELEFON: 06181/9236688
TELEFAX: 06181/9236680

SEKRETARIAT:
KIRSTEN WIEGEL
TELEFON: 0157/33164970
E-MAIL: OFFICE@ANWALT-EICHHORN.DE

STEUER-NR.: 2281462573

IN BÜROGEMEINSCHAFT MIT:
PETER HASSLER
RECHTSANWALT
FACHANWALT FÜR ARBEITSRECHT
E-MAIL:
KANZLEI@ANWALT-HASSLER.DE

Hanau, den 12.04.2024

D1/1058-24

Unser Aktenzeichen: 4/22 TE20
GV Hammersbach / BGM

Klageverfahren geg. Bürgermeister Göllner

Sehr geehrter Herr Kovacsek,

in vorbezeichneter Angelegenheit nehme ich Bezug auf Ihre Bitte, das sich zu der Frage Stellung nehmen soll, ob die Gemeindevertretung die Klage für erledigt erklären soll.

Nach diesseitiger Rechtsauffassung hat sich das Klageverfahren durch den geschlossenen Vergleich in der Sache überholt, sodass ich empfehle, die Klage für erledigt zu erklären.

Andernfalls könnte bei Fortsetzung des Verwaltungsstreitverfahrens und eine streitige Entscheidung des Verwaltungsgerichtes die Klage mangels Rechtsschutzbedürfnisses, welches durch den Vergleich zwischenzeitlich

weggefallen ist, für unzulässig erklärt werden mit der Folge, dass die Gemeindevertretung den Rechtsstreit verlieren würde.

Insoweit sind die Ausführungen des Kollegen Ruckelshausen vom 2. Februar 2024 in rechtlicher Hinsicht richtig.

Da ein solcher Prozessausgang sicherlich nicht im Interesse der Gemeindevertretung wäre, sollte die Klage für erledigt erklärt werden und beantragt werden, dass die Kosten des Rechtsstreites der Beklagten (Bürgermeister) zu tragen hat.

Bitte teilen Sie mir bei Gelegenheit mit, ob ich eine derartige Erledigungserklärung gegenüber dem Verwaltungsgericht Frankfurt abgeben darf.

Mit freundlichen Grüßen



Eichhorn
Rechtsanwalt